# **AMTSBLATT**

# DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN

Nr. 3/4

Greifswald, den 30. April 1998

# Inhalt

	Seite		Seite
. Kirchliche Gesetze, Verordnungen		C. Personalnachrichten	68
und Verfügungen Nr. 1) Urkunde über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kgm. Kreutzmannshagen und Groß Bisdorf mit der Pfarrstelle Groß Bisdorf des Kirchenkreises Demmin	58	D. Freie Stellen	68
Nr. 2) Grundsätze zur Ordination in der Pommerschen Evangelischen Kirche	58	E. Weitere Hinweise	68
Nr. 3) Satzung und Vereinbarung des Ev. Presseverbandes für Mecklenburg- Vorpommern e.V.	58	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 4) Beschlüsse 42 bis 45/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev. Kirche der Union	61	Nr. 6) Pfingstbotschaft 1998 Nr. 7) Kirchenleitendes Handeln im	68 69
Nr. 5) Vergütungstabellen ab 1, Januar 1998	63	Spannungsfeld von Kirchlichem Bekenntnis und gesellschaftlicher Pluralität - Bischof E. Berger -	
. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	68	Nr. 8) Ausgabe evangelischer Bekenntnisschriften	74

# A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Urkunde

über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Kreutzmannshagen und Groß Bisdorf mit der Pfarrstelle Groß Bisdorf des Kirchenkreises Demmin.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

#### \$ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Kreutzmannshagen mit der Pfarrstelle Levenhagen des Kirchenkreises Greifswald wird die Kirchengemeinde Kreutzmannshagen mit der Kirchengemeinde Groß Bisdorf in der Pfarrstelle Groß Bisdorf dauernd pfarramtlich verbunden.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 6. Februar 1998 Das Konsistorium

Harder

Konsistorialpräsident (L.S.)

II/1 141-3.2-4/97

### Nr. 2) Grundsätze zur Ordination in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche Das Konsistorium

Greifswald, den 1. April 1998

I/Nx. 220-8 - 3/98

Kirchenleitung hat am 23. Januar 1998 nachstehende Grundsätze beschlossen:

# Grundsätze zur Ordination in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Der Theologische Ausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit aktuellen Fragen der Ordinationspraxis beschäftigt, die durch das neue Pfarrdienstrecht und durch veränderte Bedingungen bei Neuaufnahmen in den pfarramtlichen Dienst entstanden sind. Für die Meinungsbildung waren vor allem zwei Ausarbeitungen wichtig, die in der Anlage beigefügt werden.

Der Ausschuß empfiehlt der Kirchenleitung die folgenden Feststellungen:

1. Die Ordination ist nach evangelischem Verständnis ein freies kirchenleitendes Handeln, das in der Taufe gründet und in dem geistliche (C A V) und rechtliche (C A XIV) Aspekte eng verbunden sind.

Die Ordination berechtigt und verpflichtet zum öffentlichen Dienst in Verkündigung und Sakramentsverwaltung. Der durch die Ordination übertragene Auftrag soll unbefristet, umfassend und regelmäßig wahrgenommen werden.

- 2. Die Ordination soll am Beginn des pfarramtlichen Dienstes oder einer entsprechenden Beauftragung stehen und setzt Bereitschaft und Absicht zu dauerhaftem Dienst voraus. Unter dieser Voraussetzung ist die Ordination zu Beginn des Probedienstes gerechtfertigt. Die spätere Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist als reiner Rechtsakt zu verstehen.
- 3. Die konkrete dienstrechtliche Gestaltung des Dienstes oder der Beauftragung wird zunehmend unterschiedlich werden, der Regelfall des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses für ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger soll gewahrt bleiben.

Die Ordination setzt im Regelfall die gleichzeitige Erteilung eines Dienstauftrages voraus. Sie ist auch möglich, wenn die Betreffende oder der Betreffende nicht in ein unmittelbares Anstellungsverhältnis übernommen wird, jedoch einen bestimmten Seelsorge- oder Verkündigungsdienst zu übernehmen bereit ist

4. Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein Dienstverhältnis als Pfarrerin/Pfarrer begründet werden soll. Dabei handelt es sich um ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Das gilt auch für Dienstverhältnisse mit eingeschränktem Auftrag.

Die Ordination kann in einzelnen Fällen auch erteilt werden, wenn die dauernde Übertragung einer pastoralen Aufgabe mit Verkündigung in Wort und Sakrament vorgesehen ist, ohne daß es zur Begründung eines alimentierenden Dienstverhältnisses kommt.

5. Im Ordinationsgottesdienst soll angemessen Ausdruck finden, daß das ordinierte Amt im Auftrag und in der Verantwortung der Kirche steht. Ein gemeinsamer Ordinationsgottesdienst für mehrere Ordinanden ist daher naheliegend, wenn auch nicht zwingend.

Nr. 3) Satzung und Vereinbarung des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommeru e.V.

Pommersche Evangelische Kirche Das Konsistorium

Greifswald, den 1. April 1998

D I/N, 391-12 21/97

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e.V. und die Vereinbarung zwischen dem Konsistorium der Pommersches Evangelischen Kirche und dem Evangelischen Presseverband für Mecklenburg e.V..

Für das Konsistorium Dr. Nixdorf Oberkonsistorialrat

# Satzung des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e.V.

#### § 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband trägt den Namen "Evangelischer Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V." Er hat seinen Sitz in Schwerin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Verbandes

- 1. Der Evangelische Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. verfolgt als kirchliches Werk im Sinne des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die kirchlichen Werke der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie im Sinne von Artikel 149 f. der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 17. November 1996 ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke). Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der kirchlichen Medienarbeit durch Wort, Schrift und Bild. Bei der Erfüllung dieses Zweckes, die einen Teil der notwendigen Lebensäußerungen der Kirche darstellt, ist der Verband an das Evangelisch-Lutherische Bekenntnis gebunden.
- 3. Der Verbandszweck wird insbesondere durch die Herausgabe einer Kirchenzeitung in Mecklenburg-Vorpommern, durch Förderung der kirchlichen Rundfunk- und Fernseharbeit sowie durch die Herausgabe oder Förderung sonstigen für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche wichtigen Schrifttums verwirklicht
- 4. Der Verband ist Mitglied in der Konferenz evangelischer Medien- und Presseverbände und hält Verbindung zum Gemeinschaftswerk evangelischer Publizistik in Frankfurt/M.

# § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1. Mitglieder des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des Verbandszweckes tätig sind oder diesen fördern. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung erworben.
- 2. Personen, die sich um den Verband oder die kirchliche Pressearbeit in Mecklenburg-Vorpommern besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Austritt und Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes geschädigt hat. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über einen solchen Antrag ist das Mitglied zu

hören. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

- 4. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### § 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitglieder des Verbandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, die von ihm geleitet wird. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form mit der Bekanntmachung der Tagesordnung. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder muß der Vorsitzende schriftlich zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Einladefrist nach Abs. 1 Satz 2 kann unter Mitteilung des Grundes bis auf eine Woche verkürzt werden.
- 2. Die Mitgliederversamm(ung hat folgende unübertragbare Zuständigkeiten:
- a) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- c) Entscheidungen über Ausschluß eines Mitgliedes.
- d) Entgegennahme des Geschäftsbereiches des Vorstandes, Genehmigung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung für die Rechnungsführung.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Änderung der Satzung.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden sowie bei der Wahl zum Vorstand ist geheim abzustimmen.
- 4. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Ist die Versammlung in der Sache des Satzes 1 nicht beschlußfähig, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muß.

5. Satzungsänderungen, die das Vereinsrecht verlangt, das Finanzamt empfiehlt oder die nur die Fassung der Satzung betreffen, können vom Vorstand entschieden werden.

#### § 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Gegen die Wahl können der Oberkirchenrat sowie das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beraten.
- 2. Die Führung der Verbandsgeschäfte durch den Vorstand richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Das Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) gilt nur für die Geschäfte, die ein Vorstandsmitglied in Vertretung des Verbandes mit sich im eigenen Namen vornimmt.

# § 7 Amtszeit und Arbeit des Vorstandes

- 1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.
- 2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, im Regelfall viermal im Jahr, zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Personalentscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 3. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht, stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluß fest und veranlaßt die Rechnungsprüfung.
- 4. Der Vorstand beruft den Geschäftsführer des Verbandes und stellt weitere Mitarbeiter des Verbandes, insbesondere Mitarbeiter in der Redaktion der gemeinsamen Kirchenzeitung, an. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes.
- 5. Der Vorstand macht im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Wahl des Chefredakteurs der gemeinsamen Kirchenzeitung einen Vorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. Will die Kirchenleitung von diesem Vorschlag abweichen, ist dem Vorstand ein anderer Vorschlag vorzulegen.
- Wenn der Geschäftsführer und der Chefredakteur nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 7. Die Beschlüsse des Vorstandes und die der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niederlegt. Die Niederschriften werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

§ 8

## Verbindung zum Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zum Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche

- 1. Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche sind unabhängig von der Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche im Evangelischen Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 2. Der Oberkirchenrat und das Konsistorium sind einzuladen zu den Sitzungen des Vorstandes, wenn nicht jeweils ein Mitglied des Oberkirchenrates und des Kollegiums des Konsistoriums Mitglied im Vorstand ist. Dem Vertreter des Oberkirchenrates und dem Vertreter des Konsistoriums ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9

Für die gemeinsame Kirchenzeitung wird ein Beirat gebildet. Er berät die Redaktion in journalistischen Fragen. Der Beirat wird vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen.

#### § 10

- 1. Der Vorstand und die Mitglieder des Verbandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Alle Einnahmen und Überschüsse des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e.V. kommen satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes zugute.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Änderung der Satzung und Auflösung und Änderung des Zweckes des Verbandes

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs über und ist für die publizistische Arbeit zu verwenden.

# Vereinbarung zwischen dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche und dem Evangelischen Presseverband für Mecklenburg e.V.

1. Ab dem 1. Januar 1998 wird die bisherige MECKLENBUR-GISCHE KIRCHENZEITUNG als eine gemeinsame Kirchenzeitung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom Evangelischen Presseverband für Mecklenburg e.V. herausgegeben und verlegt.

Die Regionalredaktion Greifswald der Kirchenzeitung DIE KIR-CHE, Sonntagsblatt für Vorpommern, wird ab 1. Januar 1998 Regionalredaktion der Pommerschen Evangelischen Kirche für die gemeinsame Kirchenzeitung.

- 2. Die gemeinsame Kirchenzeitung soll für die Landeskirche Mecklenburg und Pommern vorerst getrennte Titelfenster haben. Auf den weiteren Seiten sollen zwei Seiten jeweils für den pommerschen und den mecklenburgischen Kirchen- und Gemeindebereich bestimmt sein. Davon soll eine Seite Wechselseite mit Neusatz sein, die andere landesteilspezifische Seite soll in der Gesamtausgabe erscheinen.
- 3. Die presserechtliche Gesamtverantwortung für die gemeinsame Kirchenzeitung trägt ihr Chefredakteur. Die Verantwortung für die pommerschen Seiten trägt die Regionalredaktion Greifswald, die Verantwortung für die mecklenburgischen Seiten liegt bei der Schweriner Redaktion. Die gemeinsamen Seiten werden gemeinsam verantwortet.

Die Redaktionen haben im Bedarfsfall jeweils eigenständig für Vertretung zu sorgen. Näheres kann durch ein Redaktionsstatut festgelegt werden.

4. Vertreter der Pressearbeit der Pommerschen Evangelischen Kirche erhalten Sitz und Stimme im Redaktionsbeirat der gemeinsamen Kirchenzeitung.

Ebenso wird die angemessene Vertretung der Pressearbeit beider Landeskirchen im Vorstand des EPM e.V. angestrebt.

- 5. Die Regionalredaktionen und der Chefredakteur können Meinungsverschiedenheiten den Vorstand des EPM e.V. anrufen. Kommt eine Vermittlung nicht zustande, unterwerfen sich die Beteiligten der Entscheidung des Vorstandes.
- 6. Die Pommersche Evangelische Kirche leistet zunächst für die gemeinsame Kirchenzeitung einen jährlichen Zuschuß von 22 200,00 DM. Bei geändertem Finanzbedarf ist ein Einvernehmen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche über den von dieser zu zahlenden jährlichen Zuschuß herzustellen. Sie trägt außerdem alle Personal- und Sachkosten für die Greifswalder Regionalredaktion.
- 7. Für besondere Werbemaßnahmen im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie Ausgaben in der Startphase der gemeinsamen Kirchenzeitung ist die Pommersche Evangelische Kirche bereit, auf Vorlage entsprechender Rechnungen 1997/98 einen gesonderten Betrag bis zu 25 000,00 DM an den Evangelischen Presseverband zu zahlen.

Greifswald, den 28.11.1998

Schwerin den 28.11.1998

# Nr. 4) Beschlüsse 42 bis 45/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union

Pommersche Evangelische Kirche Das Konsistorium Greifswald, den 2. März 1998

11/2201-3-14/97

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 42 bis 45/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU jeweils vom 6. November 1997.

Harder Konsistorialpräsident

# Beschluß 42/97

Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992, Scite 20):

§ 1

Ab I. Januar 1998 wird der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiter auf 85 % angehoben.

§ 2

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für das Jahr 1998 auf 1 000,00 DM für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen V b bis I und auf 1 100,00 DM für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen V c bis X festgesetzt.

§ 3

Es besteht Einvernehmen, daß im Jahr 1998 eine weitere Anhebung des Bemessungssatzes oder eine weitere Anhebung der Vergütungen nicht erfolgen kann.

§ 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 6. Novmeber 1998

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

Harder Konsistorialpräsident Walter

Vorstandsvorsitzende EPM Vorstasndsmitglied EPM

gez. Köhn (Vorsitzender)

# Beschluß 43/97

#### Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992, Seite 20):

#### § 1

### 14. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

- 1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe n werden die Worte "oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind" gestrichen.
- 2. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
- 3. Folgender § 69 wird eingefügt:

### "§ 69 Schlichtungsstelle

Wird für den Bereich einer Gliedkirche eine Schlichtungsstelle gebildet, sollen Dienstgeber und Mitarbeiter bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die Schlichtungsstelle anrufen. Die Behandlung eines Falles vor der Schlichtungsstelle schließt die Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus."

#### 8 2

# Änderung des Allgemeinen Kirchlichen Vergütungsgruppenplans

Im Vergütungsgruppenplan A, Einzelgruppenplan 4, wird nach "Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung" angefügt: "(gilt nicht für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen)".

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1997

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Köhn (Vorsitzender)

# Beschluß 44/97 Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das

Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (Abl. EKD 1992, Seite 20) die nachstehende

# Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

im ersten Ausbildungsjahr	705,00 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	735,00 DM
im dritten Ausbildungsjahr	925,00 DM
im vierten Auasbildungsjahr	975,00 DM

Eine abweichende einzel vertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungsberufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.

- (2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsbahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsbarufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
- (3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz I zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

## § 2 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 197.95 DM gekürzt.
- (2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 50,82 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 147,13 DM gekürzt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1997

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangélischen Kirche der Union

gez. Köhn (Vorsitzender)

# Beschluß 45/97 Vom 6. November 1997

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (Abl. EKD 1992, Seite 20):

# § 1 1. Änderung der Sonderregelung 1 KAVO

- 1. In Nr. 4a wird nach dem Wort "Lehrkräfte" angefügt: "nach Maßgabe der Anlage."
- 2. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6 a eingefügt: "Geltung für sonstige kirchliche Mitarbeiter

Diese Sonderregelungen gelten auch für Katechetinnen und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die an staatlichen bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen Religionsunterricht erteilen, sofern sie mit mindestens 50 % der Regelstundenzahl der entsprechenden Schulstufe tätig sind, Nr. 4a ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Die Eingruppierung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Gestellungsvertrages, gliedkirchlich kann hiervon nur unter Anwendung des für den Mitarbeiter geltenden einschlägigen Vergütungsgruppenplans abgewichen werden."

3. Folgende Anlage wird angefügt: "Anlage zur Sonderregelung I KAVO. "

#### § 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluß ttritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1997

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Köhn (Vorsitzender)

# Anlage zur Sonderregelung 1 KAVO

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, in der Regel

Schulleiter Vg.-gruppe II mit einer Funktionszulage nach I a stellv. Schulleiter Vg.-gruppe II mit einer Funktionszulage nach I b Oberstufenleiter Vg.-gruppe II mit einer ½ Funktionszulage n. I b

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft mit mindestens 750 Schülern:

Schulleiter Vg.-gruppe II mit einer Funktionszulage nach I nit einer Funktionszulage nach I mit einer Funktionszulage nach I mit einer Funktionszulage nach I mit einer Funktionszulage nach I b
Oberstufenleiter Vg.-gruppe II mit einer II, Funktionszulage n. I b

# Nr. 5) Vergütungstabellen ab 1. Januar 1998

Pommersche Evangelische Kirche Das Konsistorium

Greifswald, den 28. Januar 1998

Ш/1211-27/97

Nachstehend veröffentlichen wir die gemäß Beschluß 42/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission zum 1. Januar 1998 geltenden Vergütungstabellen.

Harder Konsistorialpräsident

# I. Vergütungen

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt die nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich vom 1.Januar 1998 an für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenlan A fallen.

mit Vergütung n. d. Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksicht. Kind	für jedes weitere zu berücksicht. Kind
- X und IX b	um 8,50 DM	um 42,50 DM
- IX a	um 8,50 DM	um 34,00 DM
- VIII	um 8,50 DM	um 25,50 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund überoder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Ziffer 3 Absatz 2 dieses Schreibens sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Ziffer 3. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungs-	den Mitarbeitern der Vergütungs-
gruppe	gruppe
H I, la und 2	X und IX b
H 2a, 3 und 3a	IX a
H 4	VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	13,46	H 1 *	13,36
IX b	14,18	H la	13,65
IX a	14,45	H 2	13,95
VIII	15,00	H 2a	14,27
VII	15,97	H 3	14,58
VI a/b	17,02	H 3a	14,91
V c	18,33	H 4	15,24
V a/b	20,08	H 4a	15,58
IV b	21,73	H 5	15,93
IV a	23,60	H 5a	16,28
III	25,65	H 6	16,63
II b	26,97	H 6a	17,01
II a	28,40	H 7	17,38
16	31,02	H 7a	17,77
l a	33,71	H 8	18,18
I	36,78	H 8a 🔭	18,58
		H 9	18,99

# II. Zulagen

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter,deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

1. Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:				DM
in den Vergütungsgruppen in den Vergütungsgruppen in den Vergütungsgruppen in den Vergütungsgruppen	X VIII V b I b	- - -	IXa V c II a L	132,46 156,45 166,88 62,57

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

2. Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 38.25 DM monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen einer Programmierzulage von 38,25 DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

3. Die Zulagen nach den Ziffern 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Ziffer 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

### III. KAVO

Die in der KAVO (§§ 33a, 35) festgelegten Sätze sind wie folgt zu ändern:

§ 33a Absatz 1 Wechselschichtzulage	170,00 DM
§ 33a Absatz 2 Unterabsatz 2 Schichtzulage Unterabsatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	102,00 DM 76.50 DM
Doppelnuchstabe bb	59.50 DM,
§ 35 Absatz 1 Buchstabe e für Nachtarbeit	2.13 DM
§ 35 Absatz I Buchstabe f für Arbeit an Samstagen	1,06 DM

# IV. Praktikantenregelung

1. In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheitratetenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Praktikantin, Praktikant für den folgenden Beruf	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
Sozialarbeiter/in Sozialpädagoge/in Heilpädagoge/in	2.028,54	98,44
Erzieherin/Erzieher Altenpfleger/in	1.724.11	93,78
Kinderpfleger/in	1.647,18	93,78

Vergütungsregelung 85 % Anlage 1 Beschluß 42/97 (§ 1)

# Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (§ 27 Abschnitt A KAVO)

gültig ab 1. Januar 1998

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem

VergGr	. 21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49,
							Lebe	nsjahr							
						(	monatlic	h in DN	1)						
		4.385,22	4.622,93	4.860.71	5.098.45	5.336.22	5.574,00	5.811,71	6.049.48	6.287,21	6.524,99	6.762.75	7.000,50	7.238.23	
la		4.042,00	4.226,78	4.411,47	4.596.23	4.780,98	4.965,74	5.150,54	5.335,24	5.519.99	5.704,75	5.889.54	6.074.25	6.251.39	
lb		3.593.38	3.770.99	3.948.61	4.126,21	4.303,81	4.481.44	4.659,04	4.836.65	5.014.27	5.191,87	5.369.47	5.547,08	5.724.27	
Ha		3.185.15	3.348.28	3.511.47	3.674.57	3.837.71	4.000.87			4.490.26	4.653.45	4.816.58	4.979.63		
Пb		,			3.415,96	,		3.862,13			4.308.31	4.456.99	4.521.97		
	2.830,77		3.108,89			,	-		3.943.31	4.082.40	4.221.50	4.360.57	4.492.85		
lVa	2.566.05		2.820.56								3.838.58	3.965.86	4.091.35		
ΙVb	2.346,25		2.548.13		2.749.99				3.153,79		3.355.68	,	3.470.04		
Va	2.074,62	2.154,59	2.234.54						2.764,69		2.942,20	3.030,94			
Vh	2.074,62	2.154.59	2.234,54		2.409.66				2.764,69		2.942,20	3.030.94	3.037.09		
Vc	1.961,09	2.033.17	2.105.34		2.256,72		2.419.55		2.587,56		2.754,46				
Vla	1.857,12	1.912,83	1.968.50	2.024.22	2.079.87		2.195.71		2.313,70				2.573.32	2.638.26 2	.693,91
VIb	1.857.12	1.912.83	1.988.50		2.079,87	• • •	2.195.71		2.313.70		2.443.50	2.494.30			
VII	1.720,49	1,765.71	1.810,96	1.856,18	1.901.43	1.946.65	1.991,87	2.037,14		2.128,82	2.176,34	2.210.63			
VIII	1.591.62	1.632,95		1.715.71	1.757,09	1.798,46	1.839,86	1.881,21		1.953.33					
lXa	1.539.53	1.580,69	1.621.82	1.662,95	1.704.07	1.745.19	1.786.31	1.827,44	1.868,45						
IXb	1.481,83	1.519.39	1.556.90	1.594.42	1.631.96	1.669.51	1.707.05	1.744,56							
X	1.375,97	1.413.52	1.451.07	1.488.59	1.526.13	1.563.65	1,601,18	1.638,74	1.676.24						

Vergütungsregelung 85 % Anlage 2 Beschluß 42/97 (§ 1)

# Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren die unter den Vergütungsgruppenplan 4 (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 30 KAVO)

### gültig ab 1. Januar 1998

Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
14 A-1		(mona	atlich in DM)		
2.164,21	2.048,08	1.938,54	1.894,26	1.845,21	1.755,23

 $Verg\"{u}tungsregelung$ 

Anlage 3 Beschluß 42/97 (§ 1)

85 %

# Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach V•llendung des 20. Lebensjahres, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen (zu § 27 Abschnitt B KAVO)

gültig ab 1. Januar 1998

Lohnstufe									
Lohngr	l uppe DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	
H 9	3.304,07	3.356,94	3.410,63	3.465,20	3.520,66	3.576,98	3.634,20	3.692,37	
H 8a	3.232,94	3.284,66	3.337,20	3.390,60	3.444,85	3.499,97	3.555,98	3.612,87	
H 8	3.161,80	3.212,37	3.263,77	3.315.98	3.369,05	3.422,96	3.477.72	3.533,37	
H 7a	3.093,73	3.143,22	3.193,51	3.244,59	3.296,50	3.349,25	3.402,84	3.457,29	
H 7	3.025,63	3.074,04	3.123,21	3.173,19	3.223,97	3.275,55	3.327,95	3.381.22	
H 6a	2.960,49	3.007,86	3.055,98	3.104,87	3.154,56	3.205,03	3.256,29	3.308,41	
H 6	2.895,35	2.941,66	2.988,73	3.036,55	3.085,13	3.134,50	3.184,64	3.235,62	
H 5a	2.833,00	2.878,33	2.924,38	2.971,18	3.018,72	3.067,03	3.116,07	3.165,94	
H 5	2.770,66	2.814,99	2.860,03	2.905,79	2.952,28	2.999,53	3.047,52	3.096,27	
H 4a	2.711,02	2.754,39	2.798,46	2.843,23	2.888,72	2.934,93	2.981,89	3.029,61	
H 4	2.651,35	2.693,77	2.736,87	2.780,66	2.825,15	2.870,37	2.916,27	2.962,93	
H 3a	2.594,28	2.635,77	2.677,95	2.720,78	2.764,33	2.808,54	2.853,50	2.899,14	
H 3	2.537,19	2.577,78	2.619,01	2.660,92	2.703,51	2.746,75	2.790,70	2.835,34	
H 2a	2.482,56	2.522,26	2.562,64	2.603,62	2.645,29	2.687,61	2.730,61	2.774,31	
H 2	2.427,92	2.466,75	2.506,23	2.546,34	2.587,08	2.628,47	2.670,53	2.713,25	
H 1a	2.375,65	2.413,65	2.452,28	2.491,51	2.531,39	2.571,88	2.613,03	2.654,83	
H 1	2.323,37	2.360,54	2.398,32	2.436,68	2.475,66	2.515,29	2.555,53	2.596,42	

Vergütungsregelung 85 % Anlage 4 Beschluß 42/97 (§ 1)

# Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO)

(monatlich in DM)

# gültig ab 1. Januar 1998

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschnitt B Abs. 5 KAVO)
l b	l bis ll b	823,07	978,71	1.110,60	77,82
l c	III bis V a/b	731,49	887,13	1.019,02	77,82
H	V c bis X	689,01	837.29	969,18	74.14

Gemäß Abschnitt I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12. Dezember 1997 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	
X und IX b	8,50 DM	42,50 DM	
IX a	8,50 DM	34,00 DM	
VIII	8,50 DM	25,50 DM	

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Abschnittes 1 Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12. Dezember 1997 - E.U. 6252/97 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Vergütungsregelung 85 % Anlage 5 Beschluß 42/97 (§ 1)

# Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen (zu § 29 a KAVO)

(monatlich in DM)

# gültig ab 1. Januar 1998

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
131,89	263,78	395,67	527,56	659,45	791,34

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 131,89 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das 1. zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	
- Gruppen H 1, 1a und H 2	8,50 DM	42,50 DM	
- Gruppen H 2a, H 3 und H 3a	8,50 DM	34,00 DM	
- Gruppe H 4	8,50 DM	25,50 DM	

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Absschnittes I Ziffer 3 Absatz 2 des Schreibens der Kirchenkanzlei der EKU vom 12. Dezember 1997 - E.U. 6252/97 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

# B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

#### C. Personalnachrichten

#### Freistellung

Pfarrer Michael Bartels,

Kirchenkreis Pasewalk, mit Wirkung vom 1. März 1998 bis auf weiteres, längstens vorerst jedoch für die Dauer von sechs Jahren.

Pfarrer Andreas Polzin,

Lüdershagen, Kirchenkreis Stralsund, ist wegen Übernahme einer Tätigkeit als Vorsteher der Anhaltischen Diakonieanstalt in Dessau zum 1. März 1998 aus dem Dienst unserer Landeskirche ausgeschieden.

# D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Löcknitz** ist vakant und kann wieder besetzt werden. Zur Pfarre Löcknitz gehören auch die Dörfer Bergholz, Plöwen und zukünftig Bismark mit ca. 1200 Gemeindegliedern.

Löcknitz hat ca. 3600 Einwohner, liegt zwischen Pasewalk und Stettin am Löcknitzer See, hat Haupt- und Realschule und das Deutsch - Polnische - Gymnasium. Ärzte, Apotheke, Einkaufshallen im Centrum des Ortes. Bahn- und Busverkehr nach Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Umgebung.

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindekirchenrat Löcknitz über das Konsistorium der Pommerschen Kirche in Greifswald.

Auskunft erteilen: Herr Superintendent Haerter. Pasewalk oder der stellv. Vors. des Gemeindekirchenrates Herr Ulrich Kersten, Bergholz.

### E. Weitere Hinweise

Hierdurch wird die neue Wohnanschrift und Telefonnummer von Herrn Superintendent Hans-Martin Moderow mitgeteilt.

Hans-Martin Moderow

Frankendamm 65 **18439 Stralsund** Telefon (0 38 31) 29 97 18

# F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 6) Pfingstbotschaft 1998 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern in Christus,

Wir grüßen Sie im Namen des dreieinigen Gottes.

Fünfzig Tage nach der Auferstehung unseres Herrn waren die Jünger an einem Ort zum Gebet versammelt. Sie hatten einen Teil ihres Auftrages erfüllt, doch fragten sie sich besorgt, welchen Weg sie in Zukunft einschlagen sollten. Als sie sich nun im Gebet Gott zuwandten, kam der Geist des Herrn über sie und erfüllte sie mit Freude und Holfnung. Er schenkte ihnen die Kraft, das Schweigen zu brechen und wieder in die Welt hinauszugehen, um mit neuem Eifer die frohe Botschaft zu verkünden

Fünfzig Jahre nach der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen feiern wir nun ein Jubiläum. Ende dieses Jahres wird in Harare (Simbabwe) die Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen stattfinden, die dem Thema "Kehrt um zu Gott - seid fröhlich in Hoffnung" gewidmet ist. Wir gestehen, daß wir noch nicht in allen Punkten Einigkeit erzielt haben. Doch wir bekräftigen, daß wir beieinander bleiben und gemeinsam vorangehen wollen, damit sich das Gebet Jesu für die Einheit aller Gläubigen erfüllt. Diese Feier wird jedoch nur dann einen Sinn haben, wenn Kirchen, Gemeinden und einzelne Christen auf der ganzen Welt sich einander verpflichtet fühlen und sich dem gemeinsamen Ziel eines geeinten christlichen Zeugnisses verpflichten. Wir ermuntern Sie alle, liebe Brüder und Schwestern, an dieser Jubiläumsfeier teilzunehmen, wo immer Sie sich befinden, und an Ihrem Ort für die Einheit der Kinder Gottes zu wirken.

Die Vollversammlung in Hararc ist eine "Jubiläumsvollversammlung", und das fünfzigste Jahr seit der Gründung des ÖRK legt den Gedanken an das biblische Erlaßjahr nahe. Eines der wichtigstens Prinzipien des Erlaßjahres ist die Wiederherstellung der richtigen Beziehungen: der richtigen Beziehungen zu Gott, die zu richtigen Beziehungen zwischen den Menschen und zur Erde führen. Vergegenwärtigen wir uns, wie die Menschheit die Erde und ihre Schätze geplündert hat; bedenken wir. wie selten ethnische Mehrheiten die Macht mit Minderheiten teilen, und denken wir an die sozialen Ungleichheiten zwischen Klassen, Rassen und Kasten. machen wir uns die Beziehungen zwischen Männern und Frauen bewußt, zwischen Alten und Jungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Erlaßjahr bedeutet nicht etwa einen Aufschub der Entscheidungen, die für die nächsten 50 Jahre getroffen werden müssen. Es verlangt vielmehr sofortiges Handeln, drastische und radikale Veränderungen dort, wo wir uns befinden. Daher möchten wir Sie eindringlich bitten, in dieser Pfingstzeit die bestehenden Beziehungsmuster zu überdenken und die biblische Aufforderung ernst zu nehmen, diese Beziehungen auf die Grundlage von Gerechtigkeit und Würde anstatt von Mildtätigkeit und Mitleid zu stellen.

das Wunder und die Macht des ersten Pfingstfestes wurden offenbar, als der Heilige Geist auf eine Gruppe unterschiedlich-

ster Menschen niederfuhr und sie zu einem gemeinsamen Zeugnis einte: Alle hörten die Verkündigung der guten Botschaft und verstanden sie. Dieses Jubiläums- und Erlaßjahr bietet uns die Möglichkeit eines Pfingstereignisses im Leben der ökumenischen Bewegung. Es ist eine Zeit, in der wir uns erneuern und stärken lassen müssen, um die frohe Botschaft in einer Weise zu verkünden, daß sie von allen verstanden wird, die sie hören. Wir wollen uns in dieser Pfingstzeit verpflichten, offen zu sein für alle Kinder Gottes - seien es Studenten oder Professoren, Pfarrer oder Bischöfe, Junge oder Alte, Männer oder Frauen, Bekannte oder Unbekannte. Wir wollen ihnen unsere Wertschätzung zeigen und von ihnen lernen, damit die Kirche sich ändern und eingehen kann auf das, was Gott im Leben der Menschen und der Welt tut.

Die ökumenische Bewegung und unsere Gemeinschaft von Kirchen sind in der Zeit ihrer Gründung und in den ersten Jahren ihres Bestehens mit den Energien, Idealen, Perspektiven und Visionen junger Menschen gesegnet worden. In diesem Jubiläumsjahr auf der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend wenden wir uns daher besonders an die jungen Menschen in unseren Kirchen. Wir stellen fest, daß die Fackel schon heute in ihren Händen ist, und wir erklären, daß die jungen Menschen in unseren Kirchen den Weg weisen sollten. Wir laden Euch ein, diese Gemeinschaft durch die Jubiläumsvollversammlung und in das kommende Jahrtausend zu führen - auf daß die Gläubigen eins seien, damit die Welt wirklich glaube.

Gott segne Sie und der Pfingstgeist komme über Sie, während Sie der Aufforderung zur Herstellung richtiger Beziehungen in diesem Jubiläums- und Erlaßjahr folgen und dem Ruf nach einem gemeinsamen Zeugnis in unserer geteilten Welt nachkommen.

Prof. Dr. Anna MArie Aagaard. Hojbjerg, Dänemark Bischof Vinton Anderson. Washington, DC, USA Plarrer Leslie Boseto, Honiara, Solomonen Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka Pfarrerin Eunice Santana. Arecibo, Puerto Rico Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Übersetz aus dem Englischen: Sprachdienst des ÖRK

# Nr. 7) Kirchenleitendes Handeln im Spannungsfeld von kirchlichem Bekenntnis und gesellschaftlicher Pluralität

- Bischof Edurad Berger -

Vorbemerkung<sup>1</sup>

Als ich im Januar 1991 Bischof der Pommerschen Ev. Kirche wurde, trat ich nicht nur ein kirchenleitendes Amt neu an. Fast

zugleich erlebte ich nach vier Jahrzehnten der Diktatur erstmals eine demokratische, republikanische und zunehmend plurale Gesellschaft mit dominanter wirtschaftlicher Prägung. Auf beide Erfahrungen war ich unvorbereitet. Seither bemühe ich mich unablässig, die neuen Erfahrungen zu verstehen. Erschwert wird dies von großem Entscheidungsdruck und erheblicher Verantwortung inmitten von tiefen, zum Teil reißenden Veränderungsprozessen. Unsere Kirche ist äußerllich geschwächt und innerlich verwirrt aus dem Umbruch 1989/90 hervorgegangen. Sie sucht, - zunehmend ernüchtert nach Zeiten illusionärer Hoffnungen -, in ziemlich schwierigen und abschüssigen Verhältnissen ihren Platz. Ich kann leider nicht beobachtend und von außen nach Klärung suchen, sondern stehe unter starken, oft widersprüchlichen Anforderungen. So dürsen Sie von mir nicht mehr für das weite Feld Ihres Themas erwarten, als einen Gesprächsbeitrag auf dem Wege durch unübersichtliche Zeiten.

Großen Dank bin ich zwei kulturessayistischen Schriftstellern schuldig, auf die ich Sie hinweisen möchte. Es sind der Franzose Alexis de Tocqueville aus dem 19. Jahrhundert mit seinen Werken, hier besonders "Die Demokratie in Amerika",² und der in Bertin lebende R. Safranski. Gelegentliche Gespräche mit ihm und seine Bücher sind mir ein Schlüssel zum besseren Verständnis unserer Zeit. Hier denke ich vor allem an das Buch "Wieviel Wahrheit braucht der Mensch? Über das Denkbare und das Lebbare".³

### Wie sehe ich die gegenwärtige Situation?

Eher gefühlsmäßig als klar begriffen leiten mich Eindrücke und 
•ptionen, die ich Ihnen nennen will, damit Sie schen, wovon ich bei meinen Aussagen ausgehe und was mich beschäftigt.

- 1. Die DDR-spezifischen politischen und gesellschaftlichen Erfahrungen der Kirche hier rede ich nicht von unseren geistlichen Erfahrungen, die wertvoll und gültig bleiben sind heute weithin unbrauchbar. Mit einer Ausnahme: wir haben eine ordnung fallen sehen, die uns geprägt und uns schweren Schaden zugefügt hat und die uns stabiler und dauerhafter erschien, als sie wirklich war. Der Zusammenbruch dieser Ordnung hat mich empfänglich gemacht für die Frage, ob und inwieweit die jetzigen Verhältnisse verläßlich sind und wie die Kirche sich zu ihnen verhalten soll. Besonders beunruhigt mich der Eindruck, daß die Wirtschaft viel stärker und maßgebender ist als der Staat.
- 2. Die verfassungsrechtliche Stellung der deutschen Landeskirchen in der Bundesrepublik, die sich als "hinkende" Trennung von Staat und Kirche charakterisieren läßt, steht unter wachsendem gesellschaftlichem Druck, teilweise auch innerkirchlicher Kritik. Sie erscheint mir nicht ohne weiteres zukunftsträchtig. Mit der Formalisierung des staatlichen Rechts, die eine Folge der weltanschaulichen Neutralität des Staates ist, der eine Friedensordnung gewährleisten soll, aber keine Wahrheitsordnung errichten darf, einerseits und der Pluralität von Religionen und Weltanschauungen andererseits verändert

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Vortrag wurde mit kleinen Abweichungen ebenfalls veröffentlicht in: Wege zum Einverständnis. FS C. Demke, hrsg. von M. Beintker, E. Jüngel und W. Krütke, Leipzig 1997, 20-30.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A. de Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika, ausgew. und hrsg. von J. P. Mayer, Stuttgart 1985.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> R. Safranski, Wieviel Wahrheit braucht der Mensch? Über dan Denkbare und das Lesbare, Münschen/Wien 1990.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Beispiele sind bekannt: Seelsorge im Militär, Religionsunterricht an Schulen, Kirchensteuereinzug durch die staatliche Finanzverwaltung, Staatsleistungen und Staat-Kirche-Verträge.

sich das politische Umfeld so, daß die aus der Weimarer Reichsverfassung ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Kirchenartikel mehr und mehr als Fremdkörper erscheinen. Gewiß hat die Kirche in der Demokratie denselben Anspruch auf Rechtssicherheit wie jede andere Körperschaft und Rechtsperson. Auch steht ihr das Recht zu, im Rahmen der staatlichen Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und dafür intern eigenes Recht zu setzen. Aber es ist sorgsam zu überlegen, welche Möglichkeiten (z.B. Lobbyismus) und welche Stellung (z.B. protokollarisch und auch sonst hinsichtlich des Staates und den in ihm maßgeblichen Kräften) die Kirche darüberhinaus beanspruchen darf (bzw. meiden sollte), um den christlichen Wahrheitsanspruch in der Öffentlichkeit zu vertreten und zur Geltung zu bringen. In dieser Frage ist die politische Großwetterlage im Lande belangvoll, und ebenfalls zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang institutionalisierte Absicherungen des christlichen Wahrheitsanspruches von den Gemeindegliedern und Gemeinden innerlich gedeckt, ausgefüllt und bejaht werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß ein hohles Gehäuse erhalten wird, dem die innere Kraft und die äußere Akzeptanz fehlen.

- 3. Ich sehe mit Unbehagen, wie sehr die deutschen Landeskirchen in Sorge, ja in Angst um ihre Selbsterhaltung verstrickt sind und wieviel Zeit und Kraft aufgewandt werden (müssen?) für politisches und kirchenpolitisches Taktieren. Außerdem schmerzt mich die zuweilen gerade würdelose Anpassung und Furcht hinsichtlich der veröffentlichten Meinung und die Gier, von ihr beachtet zu werden.
- 4. Unser religiöses und ethisches Orientierungspotential erscheint oft schwach und ausgezehrt. Der religiöse und weltanschauliche Pluralismus wird dann als bedrohlich und störend empfunden, wenn wir selbst ungewiß sind. Vernachlässigung der grundlegenden religiösen Inhalte, spinöse Spezialisierungen in der Theologie (geistiges Ghetto!) und die Neigung, uns mehr mit unseren äußeren Zuständen als mit unserem Daseinssinn zu beschäftigen, wirken hier unheilvoll zusammen.
- 5. Ich bin fest davon überzeugt, daß kein Mensch sich auf Dauer mit der Diesseitigkeit des Lebens zufrieden geben kann. Gegenüber den unauflöslichen Spannungen und Widersprüchen, dem Auf und Ab und Hin und Her des täglichen Lebens, bedarf der Mensch der Religion (christlich: der Mensch bedarf der Stimme Gottes, der ihn anspricht). Die Religion ist eine besondere Form jener Hoffnungen und Sehnsüchte, die im bloßen Dasein unerfüllt sind und unerfüllbar bleiben. Menschen entfernen sich vom Glauben infolge einer geistigen Verblendung oder der Verführung durch materialistisch-rationale Weltanschauungen und einer Art sittlicher Vergewaltigung ihres eigenen Wesens; ein unsichtbarer Hang führt sie zum Glauben zurück. Der Unglaube ist eine verhängnisvolle, aber vorübergehende Erscheinung; der Glaube allein stellt den dauernden Zustand der Menschheit dar. "Der Mensch kann nicht leben ohne ein dauerndes Vertrauen zu etwas Unzerstörbarem in sich, wobei sowohl das Unzerstörbare als auch das Vertrauen ihm dauernd verborgen bleiben können. Eine der Ausdrucksmöglich-

keiten dieses Verborgenbleibens ist der Glaube an einen persönlichen Gott."<sup>5</sup> So ist allein schon die Tatsache unseres Lebens in ihrem Glaubenswert gar nicht auszuschöpfen. Im Leben selbst steckt eine immense Kraft des Glaubens, die solort hervortritt, wo das Leben bedroht und verneint wird."

6. Eine Kirche, die sich zu eng mit weltlichen Mächten verbindet, wird auf die Seelen der Menschen eher durch Furcht als durch Glauben wirken. Indem sie eine ihr nicht zukommende Macht erlangt oder festhält, gefährdet sie ihren rechtmäßigen und wünschenswerten Einfluß. Es ist ja nicht möglich, sich an der weltlichen Macht zu beteiligen, ohne auch den Haß auf sich zu ziehen, den diese notwendig erzeugt. Schließt sie sich Parteien oder Gruppierungen und deren Interesse oder Überzeugungen an, so zieht sie Gesinnungsfreunde an, riskiert ihre Instrumentalisierung und stößt Andersdenkende ab. Wie auch immer, auf diese Weise opfert sie um der Gegenwart willen die Zukunft. Die gesellschaftlichen Kräfte sind alle mehr oder weniger vergänglich. Wer sich auf sie stützt, erduldet deren Schicksal und stürzt mit den Eintagsleidenschaften, von denen sie getragen werden. Das Bündnis mit politischen, wirtschaftlichen oder anderen Mächten belastet die Kirche mehr als es sie stützt. Die Kirche bedärf ihrer Hilfe zum Leben nicht, und wenn sie ihnen dient, kann sie untergehen. Es gab Jahrhunderte, in denen Regierungen und gesellschaftliche Verhältnisse fast unsterblich erschienen, und es gibt Zeiten, in denen man meinen könnte, Regierungen und Gesellschaften seien noch zerbrechlicher als der einzelne Mensch. Die kommunistische Idee (als Staat und Weltanschauung) vermochte es, eine Zeitlang als allmächtig und zukunftsbeherrschend zu erscheinen. Sie war es nicht. Je mehr das Leben sich aber demokratisiert, um so gefährlicher sind starre Verbindungen der Religion mit der Staatsgewalt und Wirtschaftsmächten. Wir leben in Zeiten, wo Macht und Einfluß von Hand zu Hand gehen, wo politische und wirtschaftliche Lehren sich ablösen. Der Wechsel ist nicht nur herrschend für eine gewisse Zeit, sondern fortwährend. Unrast und Unbeständigkeit gehören zum Wesen des wirtschaftlich-finanziell dominierten demokratischen Staatswesens ebenso, wie Unbeweglichkeit und Starre das Gesetz von Diktaturen und Staatswirtschaften ist. Wo kann die Kirche im Strom und Gegenstrom der Presse und menschlichen Meinungen Halt finden, wenn Geld und Wirtschaft die Verflüssigung der Verhältnisse vorantreiben, wenn alle vier Jahre gewählt wird und das Leben dauernden: Umwälzungen ausgeliefert ist? Wo bleibt im Kampf der Parteien und Mächte jene Achtung und Ruhe, deren die Kirche bedarf? Zwischen religiösem Einfluß und weltlicher Macht muß gewählt werden, wenn wir nicht die wechselnden Schicksale der äußeren Verhältnisse teilen wollen. Religion braucht dergleichen nicht, um einflußreich zu sein. Sie ist dann freilich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, die ihr aber niemand entreißen kann.

7. Ich höre oft Stimmen, die das Schwinden des Glaubens beklagen und die fragen, wie den christlichen Kirchen ein Rest ihrer einstigen Macht wiederzugeben wäre. Mir scheint, es ist wichtiger zu fragen, welches der natürliche Zustand hinsichtlich der christlichen Religion sein müßte. Erst von daher läßt

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> F. Kafka, Betrachtungen über Sünde, Leid, Hoffnung und den wahren Weg, Nr. 50. In: ders.: Beim Bau der chinesischen Mauer. Nachgelassene Prosa, Leipzig/Weimar 1979, 191. (Dieser Aphorismus ist einer von denen, die von Kafka mit Bleistift gestrichen, aber nicht aus der Zettelsammlung entfernt wurden. Vgl. ebd. 214).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. F. Kafka, Betrachtungen über Sünde, Leid, Hoffnung und den wahren Weg, Nr. 109, a.a.O. (Ann. 5), 205

sich sagen, wie die sichtbare Kirche sich verhalten und gestalten soll. Sieht man hier klar, so wüßten wir besser, was wir zu befürchten und zu hoffen haben, und wir sähen das Ziel, nach dem wir streben müssen. Die in Christus verkörperte, zur lebendigen Stimme gewordene Liebe Gottes zu Gehör bringen und zu Herzen nehmen zu können, das erscheint mir als die einzig notwendige Bedingung für die christliche Religion und als ihr natürlicher Zustand.

Zwei große Gefahren bedrohen das Leben der Religion: die Glaubensspaltungen und die Gleichgültigkeit. Beide Gefahren können - vielleicht ungewollt - gerade durch die sichtbaren Kirchen genährt und verstärkt werden. Hierüber werde ich in den Betrachtungen zum Bekenntnis der Kirche noch sprechen. Jetzt ist von der Religion grundsätzlich die Rede.<sup>7</sup>

In Zeiten des Glaubenseifers entstehen Spaltungen durch die Verschiedenheit der Glaubenslehren, aber der Unglaube ist in solchen Zeiten unbekannt. Anders verhält es sich, wenn der Glaube unterwühlt wird von Weltanschauungen und Lebensvollzügen, die religiös verneinend sind, denn indem sie die Falschheit oder Überflüssigkeit einer Religion behaupten, begründen sie nicht die Wahrheit einer anderen. Dann vollziehen sich folgenreiche Umwälzungen. Ich sehe Menschen, die ihren Glauben und bald auch ihr Ethos wie aus Vergeßlichkeit fahrenlassen. Wie durch eine unmerkliche Strömung mitgerissen, wenden sie sich vom Glauben ab, um einem zweifelhaften Ersatz zu folgen, der sie in die Verzweiflung stützt. Überzeugungen und Verhaltensgrundsätze werden eher aus Kälte als aus Haß aufgegeben; man verwirft sie nicht nach sorgfältiger Prüfung, sie verlassen uns. im Innern mögen solche Menschen den verlorenen Glauben vermissen und, selber ärmer geworden, scheuen sie davor zurück, den Glauben jenen zu rauben und schlecht zu machen, die ihn noch haben. Leider gibt es auch eine schlimmere Folge, die sich oft beobachten läßt: was man selbst verloren oder aufgegeben hat, sollen andere auch nicht haben.8

Sind da erst einmal genügend Leute, die solche Verluste hatten, so schließen sie sich alsbald zusammen (Anlässe dafür gibt es immer!) und nutzen jede Gelegenheit, die Religion und ihre Anhänger zu bekämpfen oder lächerlich zu machen.

In Deutschland finden sich sowohl die Gleichgültigkeit mit ihren unterschiedlichen Folgen als auch Glaubensspaltungen. Vielen Menschen bei uns ist deswegen der innere Halt abhanden gekommen. Es gibt jene, die nicht mehr an Christus glauben, sich aber keiner anderen Religion anschließen. Es gibt andere, die im Zweifel oder Hochmut steckengeblieben sind und früher oder später auch nach außen hin dartun, daß sie nicht mehr glauben. Es gibt auch manche Christen, die noch glauben und es doch nicht zu zeigen wagen, weil die öffentliche Meinung dem entgegensteht.

Inmitten lauer Freunde und heftiger Gegner der Religion gibt es schließlich eine kleine Zahl von Gläubigen, die allen Hindernissen trotzen und allen Gefährdungen des Glaubens zu begegnen wagen. Diese sind stark und sie haben sich über die herrschende Meinung erhoben. Nun wissen sie aber in ihrem Widerstand und Eifer nicht genau, wo sie mit ihrem Mißtrauen und Widerstand innehalten sollen. Sie fürchten sich vor ihren Zeitgenossen und beargwöhnen die Freiheit, unter deren Einwirkung sich all das entfaltet hat, was sie ganz richtig als bedrohlich empfinden. Da sie den Unglauben als eine Frucht des Wohlstandes und und der Freiheit ansehen, betrachten sie alles Neue und jede Veränderung mit Sorge. Sie befinden sich mit ihrer Zeit und ihrer Gesellschaft im Krieg, und in jeder anderen Meinung, die ihnen begegnet, sehen sie eine Feindin des Glaubens. Wer so empfindet, gelangt leicht auf den Weg zum Fundamentalismus. Ich bin oft erschrocken über die Tiese und Heftigkeit der Ressentiments, denen ich nicht nur bei anderen Christen begegne, sondern die ich in mir selbst zuweilen aufkeimen spüre. Der Druck ungelöster Probleme und unbeantworteter Fragen treibt desto stärker in einen angstgeleiteten Fundamentalismus, je härter er erfahren wird. Da unser Leben begleitet ist von unlösbaren und unbeantwortbaren Problemen und Fragen, bedarf es dringend der Unterscheidung zwischen dem, was ungelöst und dem, was unlösbar ist. Andernfalls wird man in enge und unfruchtbare Verhärtungen abgedrängt.

Ich habe zunächst so ausführlich darüber gesprochen, was mich bewegt und welche Fragen ich mit mir trage, weil kirchenleitendes Handeln sich inmitten von alledem ereignet und bewähren muß. Nun will ich mich dem kirchlichen Bekenntnis zuwenden und darlegen, welche Bedeutung es nach meiner Ansicht heute für kirchenleitendes Handeln hat, das sich in einer demokratisch verfaßten, pluralen Wirtschaftsgesellschaft vollzieht. Dabei gehe ich davon aus, daß wir hier in Deutschland lernen können und lernen müssen, was sich als tauglich und hilfreich auch in der großen Welt erweisen soll, die durch Kommunikation und durch die Dimensionen menschlichen Handelns so klein geworden ist."

# Was leistet das kirchliche Bekenntnis und wie ist von ihm her kirchenleitend heute zu handeln?

Das kirchliche Bekenntnis enthält Grundaussagen des Glaubens, sowohl des Dogmas wie des Ethos, die beanspruchen, in wechselnden Zeitläufen zu gelten. Nur das gehört ins Bekenntnis, was in wechselnden gesellschaftlichen, staatlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen unverändert gilt. Daher dar f vom Bekenntnis nicht erwartet werden, daß es auf Einzelfragen und zeitliche Probleme Antworten bietet. Was zum Heil der Seele und des Menschen nützlich und notwendig ist, nur das hat darin Platz. Aktuelles Bekennen in Wort und as dem Bekenntnis abgeleitet werden. Hier sind der Freiheit und Verantwortung, dem Gespräch und der Gewissensentscheidung gute und

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Sie sehen an dieser Unterscheidung, daß ich die Kirchen als verfaßte Gestalten der christlichen Religion ansehe. Ich kann der Ansicht nicht (mehr) folgen, der christliche Glaube sei keine Religion. Im Dogma der Religionen (und Konfessionen) tritt vor allen ihre Verschiedenheit zutage, im Ethos dagegen erscheinen mehr die Übereinstimmungen. Den Versuch, ein Weltethos zu erkennen und zu etablieren, betrachte ich daher mit Respekt und Hoffnung

<sup>8</sup> Es gibt einen Fanatismus des Verlusts: "Wer entwurzelt ist, entwurzelt; wer verwurzelt ist, entwurzelt nicht." (Simone Weil)

<sup>9</sup> Ein paar Zahlen sollen das Gesagte illustrieren:

Weltweit stellen Christen ca. 1/3 der Weltbevölkerung, Muslime 17%, Hindus 13.5%, Buddhisten 6%. Kann man für 1900 etwa 200.000 Atheisten und 3 Mio. areligiöse Menschen annehmen, so werden sich 2000 ca. 200 Mio. als Atheisten und ca. 1 Milliarde als areligiös verstehen. Gab es 1900 weltweit ca. 2000 christl. Denominationen, so waren 1985 schon 22.190 Denominationen bekannt.

Für Deutschland gilt, daß ca. 55 Mio. Christen, 3 Mio. Moslems und ca. 20 Mio. Atheisten und Areligiöse gegenüberstehen.

verläßliche Orientierungshilfen geboten, aber keine Glaubensoder Handlungsrezepte. Je klarer und tiefer die religiöse Bindung ist, desto freier und elastischer werden die Entscheidungen im Alltag.

Im Dogma ist dem Denken weiter Raum gelassen, denn es spricht in Symbolen. 10 In diesem Raum hat Freiheit und Geduld zu herrschen, soweit nicht Glaubensaussagen leichtfertig gefährdet oder flach mißverstanden werden. Glaubenssätze sind hochverdichtete Extrakte biblischer Geschichten. Je deutlicher wir vor Augen haben, daß hier Erfahrungen Gottes, der Welt und des Menschen vorliegen, die dem Herzen und der Seele, unseren Gefühlen von Angst und Hoffnung eher entstammen als dem verständigen, auf praktische Anwendung zielenden Erkennen des Kopfes, desto höher und angemessener werden wir sie schätzen. Ich sehe in der Bibel göttlich-menschliche Dichtung. Sie spricht aber nicht nur von einer Wirklichkeit und Wahrheit, die sich auch anders fassen ließe, sondern sie ist diese Wirklichkeit und Wahrheit. Zugleich entspricht sie unserem tiefsten Wesen und hilft dazu, im Glauben an Gott zu leben. Dieses Vertrauen läßt mich gelassen darauf setzen, daß sich je und je, schließlich aber am Ende der Zeiten erweisen wird, welches Dogma und welches Ethos Wahrheit nicht nur beanspruchen, sondern in sich tragen. H

Die historischen Schicksale, Personen und Ereignisse im Untergrund der biblischen Überlieferung sind Anlässe, gleichsam das dürre Holz, das von göttlichem Feuer und Geist ergriffen wurde, damit Gemüt und Seele davon erwärmt, geweitet und zu Glaubenserkenntnissen geführt werden können. Allein Christus ist Holz und Feuer, der Gekreuzigte und der Auferstandene, Leib und Geist, Mensch und Gott zugleich. Vor der Instanz der menschlichen Vernunft mögen die biblischen Zeugnisse als Träume, Märchen und unfaßliche Erdichtungen erscheinen. In Wahrheit ist es umgekehrt. Das vernunftgeleitete menschliche Treiben und Tun in Raum und Zeit verflacht und verhärtet sich ohne die fruchtbare Begegnung mit diesen bewährten Glaubenssätzen und erleuchteten Geschichten.

Neben dem Dogma steht das Ethos. Es ist mit diesem verknüpft durch die Weisung des Gottes, den wir anbeten, fürchten und lieben. Im Dekalog mit seinen zwei Tafeln finden sich Dogma und Ethos aufs kürzeste und klarste zusammengefaßt. Die Glaubensbekenntnisse entfalten das 1. Gebot, im Vaterunser ist uns das bibelgemäße Gebet gegeben, und in den Sakramenten sind uns sichtbare Gestalten des einen rettenden Wortes Gottes gegeben.

Es kennzeichnet das christliche Ethos, daß nur im vierten Gebot, das zu Beginn der 2. Tafel steht, positiv Achtung und Ehre gegen die Eltern geboten wird, während die folgenden Gebote Grenzen markieren, die nicht überschritten werden dürfen. Dem menschlichen Handeln werden so Grenzen gesteckt, innerhalb derer wir am Rande des Gottesglaubens und der Achtung vor unseren Eltern und Mitmenschen frei sind.

Die weise Beschränkung des Dogmas und des Ethos aufs Fundamentale darf nicht aufgehoben werden. Weniger ist hier mehr. Es ist genug, wenn wir uns an dem, was wir glauben dürfen und was wir tun bzw. vermeiden sollen, orientieren. Menschliche Klügelei und alle möglichen Ausführungsbestimmungen sind in ihrem Nutzen fraglich, oft direkt schädlich. Die Hoheit und Würde der wenigen Sätze des Dogmas und des Ethos wird verspielt, ihre heilende Orientierungskraft geht verloren, wenn Zusätze und Einzelfragen es erschweren oder gar unmöglich machen, zwischen glaubensheischenden Grundtexten und menschliches Verhalten ausrichtenden Grundgeboten einerseits und abgeleiteten Aussagen, Einfällen und Bestimmungen andererseits zu unterscheiden. Alles wird unabsehbar, eins kehrt sich gegen das andere, und am Ende steht der einzelne verloren im Dickicht, so daß er denkt, er sei gänzlich auf sein Einsichtsund Urteilsvermögen zurückgeworfen. Wie bald wird er sich sagen, es gebe in Glaubensfragen und Verhaltensgeboten keine Wahrheit, und deshalb auch keinen Wahrheitsanspruch, sondern nur disparate Meinungen. Dann wird er seiner eigenen Meinung oder der jeweiligen öffentlichen Mehrheitsmeinung zuneigen. Auf diese Weise zerfällt erst die Religion und bald darauf zerfallen Familie, Gesellschaft und Staat.

Unglaube und die Verletzung der Gebote finden sich jederzeit und überall, auch in der christlichen Kirche. Verschwinden aber die Lebensräume, in denen das Dogma gelehrt und die Gebote beachtet werden, dann wird der Schaden unendlich. Gerade Demokratien mit ihren leitenden Prinzipien der Freiheit und Gleichheit bedürfen der Religion. Denn Freiheit und Gleichheit, die so viel Gutes in die Welt bringen, führen auch Gefahren mit sich. Sie fördern die Vereinzelung und sie wecken eine unäßige Liebe zu materiellen Genüssen.

Der größte Vorzug der Hochreligionen mit ihrem Transzendenzbezug besteht darin, daß sie ganz entgegengesetzte Orientierungen wecken, nähren und erhalten. Es gibt keine Religion, die das Wünschen der Menschen nicht auf Ziele jenseits der irdischen Güter richtet und die nicht seine Seele in Bereiche hoch über den der Sinne emporhöbe. Auch gibt es keine, die nicht einem jeden irgendwelche Pflichten gegenüber dem Menschengeschlecht oder im Verein mit ihm auferlegte und die ihn auf diese Weise herausrisse aus der Vereinzelung und der Betrachtung seiner selbst. Dergleichen findet sich selbst bei den Religionen, die uns irrig erscheinen. Deshalb ist ihnen grundsätzlich Respekt zu erweisen und Toleranz gegen sie zu üben, solange sie in ihren Grenzen bleiben.

Die Religionen sind gerade darin naturgemäß stark, worin die demokratischen Verhältnisse schwach sind. Das macht deutlich, wie wichtig es ist, daß die Menschen ihre Religionen beibehalten, wenn sie politisch und rechtlich gleich werden, wenn sie in den Strudel des Erwerbslebens gerissen oder aus ihm herausgedrängt werden in die Arbeitslosigkeit. Die neuzeitliche Zivilisation expandiert unablässig in die Breite. Je stärker das Leben aber an die Oberfläche treibt, desto mehr bedarf es der tiefen Verwurzelung und des Halts, die allein von der Religion gewährt werden.

Das Kreuz Christi kann als Symbol für diesen Sachverhalt betrachtet werden. Die Senkrechte für sich tendiert zur Weltlosigkeit (Gefahr des Mittelalters), die Waagerechte für sich wird zum Treibholz im Strom der Zeit, wie wir es immer stärker erleben. Die Religion ist der Halt und sie bietet den Halt, ohne den das breite, unruhig dahintreibende demokratisierte Leben wirbelnd um sich selber kreist. Wird die Religion zur

<sup>10</sup> Metaphysik gehört hier hinzu und nicht bloß Mystik!

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Lessings Toleranzbegriff setzt Religionen mit ausgeprägtem Transzendenzbezug voraus. (Was bedeutet der Vorwurf, das Christentum habe Transzendenzverrat begangen?!) Dasselbe gilt hinsichtlich des weltanschaulich neutralen Staates. Auch er basiert auf dem Transzendenzbezug der Religionen und den sich daraus ergebenden Besonderheiten ihres Wahrheitsanspruchs.

Ware auf dem Markt der Meinungen, so bietet sie nicht nur kein Widerlager mehr gegen die Zeitströmungen, sondern sie wird in sie aufgelöst. Religiöse Weltüberwindung verkehrt sieh in hemmungslose Weltbeherrschung mit der Gefahr der Selbstvernichtung.

In Zeiten der Aufklärung und der Gleichheit ist der menschliche Geist nur widerstrebend bereit, Autoritaten über sich anzuerkennen. Das weist darauf hin, daß die Religionen gut beraten sind, sich innerhalb ihrer Grenzen zu halten und nicht versuchen sollen, diese zu überschreiten. Wenn sie ihre Herrschaft über die menschlichen Herzen und Seelen, kraft deren sie indirekt auf der Menschen Leben und Tun Einfluß nehmen, über die religiösen Dinge hinaus auszudehnen versuchen, so laufen sie Gefahr, schließlich in keiner Sache mehr Glauben und Gehorsam zu finden, nicht einmal darin, worin sie ihr Daseinsrecht und ihren Sinn haben.

Das Christentum spricht nur von den grundlegenden Beziehungen der Menschen zu Gott und untereinander. Außerhalb dessen lehrt es nichts und verpflichtet es zu keinem Glauben und Gehorsam.

Das mag genügen, um zu zeigen, daß jedenfalls die christliche Religion, aber auch andere Weltreligionen, Zeiten der Aufklärung und der Demokratie grundsätzlich nicht zu fürchten haben, sondern in solchen Zeiten wie in allen anderen bestehen können, solange sie nicht durch willkürliche Setzungen und Weisungen, durch politsche Fehlgriffe und voreilige Festlegungen, durch ärgerniserregende Vorrechte und Grenzüberschreitungen diesen Vorzug verspielen.

Mir scheint, oft wird die Kirche eher als politischer Feind denn als religiöser Gegner bekämpft, der Glaube als Parteimeinung denn als Irrlehre abgelehnt; oft wird der Geistliche weniger als Verkündiger religiöser Lehren gehaßt, denn als nutznießender Freund der herrschenden Verhältnisse abgewiesen.

Ich fasse zusammen. In einer Demokratie tut die Kirche gut daran, sich sorgsam zu beschränken, und

- bloß die Glaubenslehren zu verkündigen, die dem Schöpfer, Erlöser und Heiliger gelten, also dem dreieinigen Gott, und seinem im Dekalog gegebenen Willen,
- einfache Gottesdienste zu feiern, die den wesentlichen Gehalt der Religion vergegenwärtigen in Wort und Kunst, ohne daß diese Gottesdienste in einer Sprache und in Formen sich vollziehen, die nur Eingeweihte kennen oder die nur leidenschaftliche Eiferer sich zu eigen zu machen bereit sind, während die Menge der Menschen sich infolge ihrer Ungeübtheit und fehlenden Kenntnisse ausgeschlossen fühlt,
- den menschlichen Schwächen, wie z.B. der Liebe zum Reichtum oder dem Streben nach persönlicher Unabhängigkeit, so zu begegnen, daß man nicht dauernd gegen die Interessen der Mehrheit verstößt oder diese beleidigt, sondern dazu rät und hilft, einen möglichst unschädlichen, ehrenhaften Gebrauch von solchen Bestrebungen zu machen. Die soziale Marktwirtschaft bietet (bot?) hier gute Beispiele, sofern Eigentum und Erwerbsstreben sozial verpflichtet sind (waren?). Dies hat sich aber weltweit zu bewähren, und sobald das geschieht, kann es für uns nur drastischen Verzicht geben.

Berücksichtigt die Kirche diese Gesichtspunkte, so braucht ihr um die christliche Religion, deren sichtbarer Körper sie ist und kraft deren sie existiert, nicht bange zu sein.

#### Mittel und Ziele kirchenleitenden Handelns

Der bekannte Grundsatz, daß die Kirche ohne menschliche Gewalt, sondern allein mit dem Wort Gottes zu wirken hat, gilt ebenso nach innen wie nach außen. Andernfalls würde verdunkelt, daß die Kirche im Vertrauen auf Gottes Kraft redet und handelt, nicht aber aus eigenem Vermögen und Schstvertrauen. Die Bitte, das Gespräch und in beidem die Einräumung. daß Gott selbst sein Wort zur Geltung bringen will und kann, dies sind die Mittel, durch die in der Kirche nach dem Konsens gesucht werden soll, und durch die sie in der Welt wirkt. Wie oft dies erfolglos scheint, bzw. wie quälend langsam nur Wirkungen erzielt werden, weiß ich aus Erlahrung mit mir selbst und mit anderen. Kirchenleitung ist - wie christliche Existenz überhaupt - ohne Leiden nicht möglich. Und es gilt manchmal, was Dag Hammarskjöld in seinem Buch "Zeichen am Wege" notiert: "Der befehlenden Stimme wurde erst gehorcht, als sie in Hilllosigkeit erstickte."12

Ohne das Gebet in Fürbitte, Lob und Klage bleibt für Gott selbst kein Platz in der Kirche und erst recht nicht in der Kirchenleitung. Selbstgerechtigkeit, mag sie auch auf das Recht und Gesetz sich stützen, verschließt zuerst Gott und dann infolgedessen der Menschlichkeit die Tür. Gott bricht zwar auch solche Türen auf, aber es ist nicht gut, darauf es ankommen zu lassen. Es gibt Brüche, Scherben, Leid und Kummer schon genug. Die Kirche ist gerufen, Gottes durchdringende Liebe zu bezeugen, auch gegen sich selbst, nicht aber zusätzliche, und seien es auch vermeintlich fromme, Barrikaden zu errichten. Indem ich das sage, steht mir vor Augen, wie sehr Kirchenleitung und Kirche unweigerlich Schuld auf sich laden und schuldig bleiben, was Gott und Menschen von uns erwarten.

Wohl deswegen steht, tröstlicherweise, in der Bibel nichts davon geschrieben, daß in Gottes Reich noch Kirche sein wird. Kirche verkündigt und bezeugt das Letzte, sie selbst ist aber eine Gestalt des Vorletzten.

### Nr. 8) Ausgabe evangelischer Bekenntnisschriften

Evangelische Kirche der Union • Jebensstraße 3 • 10623 Berlin

An die Kirchenleitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union Telefon (0.30) 3 10 01-0 Durchwahl (0.30) 3 10 01-Telefax (0.30) 31 00 12 00

Berlin, 15.8.1997

E.U. 9178/97-73020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

mit großer Freude teile ich Ihnen mit, daß nunmehr nach mehrjähriger Vorbereitung die aufgrund eines Ratsbeschlusses erarbeitete Ausgabe von in der EKU und ihren Gliedkirchen geltenden Bekenntnisschriften vorliegt. Den eben erschienenen ersten Band: Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen. Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union gemeinsam mit Irene Dingel, J.F. Gerhard Goeterst †, Wilhelm Hüffmeier, Helmar Junghans, Christian Peters, Gerhard Ruhbach, Heinz Scheible, Henning Schröer herausgegeben von Rudolf Mau, Luther-Verlag, Bielefeld 1997

finden Sie beiliegend. Der 2. Band wird noch im Laufe des Jahres erscheinen. Nach 180-jährigem Bestehen der Union ist dies die erste gemeinsame Veröffentlichung der innerhalb unserer Kirchen geltenden lutherischen und reformierten Bekenntnisse und neueren Theologischen Erklärungen. Für die Sorgfalt, mit der sie vorbereitet wurde, stehen die Namen der daran beteiligten Experten. Dem Herausgeber, Prof. Dr. Rudolf Mau, Berlin gebührt dabei ein ganz besonderer Dank.

Die Ausgabe dürfte zu einer wichtigen Hilfe für das Theologiestudium werden, wie experimentierender Vorlauf bereits gezeigt hat; sie vermittelt Ordinanden Traditionen und Inhalte ihrer Bekenntnisverpflichtung. Auch interessierte Nichttheologen finden hier Zugang zur Geschichte wie zur Praxis evangelischen Bekennens. Die Übersetzung der lateinischen und französischen und die behutsame Modernisierung der deutschen Texte, die inhaltliche Gliederung langer Textpassagen sowie die Erschließung des Gesamtbestandes durch mehrere Register waren von dem Gedanken geleitet. Barrieren zu überwinden, die bisher das Kennenlernen dieser grundlegenden evangelischen Bekenntnistexte und das Vertrautwerden mit ihnen erschwerten. Ein Sachregister im 2. Band führt anhand relevanter Begriffe differenzierend in die Gedankenwelt des evangelischen Glaubens ein.

Die Darstellung der "Evangelischen Bekenntnisse" beruht auf dem neuesten Forschungsstand, was sich in einer neuen Textgrundlage für die Übersetzung der Apologie des Augsburger Bekenntnisses und des Augsburger Bekenntnisses von 1530 selbst niedergeschlagen hat. Neu ist auch die Beigabe der veränderten Fassung von 1540 (CA variata), auf die sich für längere Zeit die allgemeine Zustimmung der Reformatoren bezog. Die Geschichte evangelischen Bekennens zeigt sich hier in einer seit vierhundert Jahren nicht mehr beachteten Perspektive. Das gilt z.B. auch für die Discipline ecclésiastique, in der heutigen Lesern die Urgestalt der synodalen Ordnung begegnet, die sich in der Kirche der Union im Laufe des 19. Jahrhunderts durchgesetzt hat.

In vorbildlicher Zusammenarbeit mit dem Luther-Verlag wurden die beiden Bände attraktiv gestaltet. Sie eignen sich nicht zuletzt auch deshalb als Gabe zur Ordniation oder als Geschenk zu bestimmten Anlässen.

Bei der Preisgestaltung ist der Verlag nach eigener Aussage bis an die "äußerste Grenze" seiner Möglichkeiten gegangen. Beide Bände kosten jeweils 58,- DM; der eingeräumte Subskriptionspreis beim Kauf beider Bände - Band 2 erscheint, wie gesagt, im Herbst d. J. - beträgt 98,- DM (bis 31. März 1998). Der Luther-Verlag bietet überdies für die einzelnen Bände auch noch Mengenstaffeln an:

unter 5 Doppelbänden 98,- DM (ab 1.4.1998: 116,- DM, norm. Preis)
ab 5 Doppelbänden 98,- DM (ab 1.4.1998: 106,- DM)
ab 10 Doppelbänden 96,- DM

ab 25 Doppelbänden 86,- DM ab 50 Doppelbänden 76,- DM

Bestellungen bitte ich auf dem beiliegenden Bestellbogen an den Verlag zu richten:

Luther-Verlag GmbH
- Abt. Vertrieb Postfach 14 03 80
33623 Bielefeld
Telefon (05 21) 94 40-137 / 138 Fax -13

Damit wir einen Überblick bekommen, erbitten wir eine Kopie Ihrer Bestellung an die Kirchenkanzlei, z.H. von Herrn Sebastian Neuß.

Das Unternehmen "Evangelische Bekenntnisse" spricht für sich. ich anempfehle unseren Gliedkirchen mit ihren Kirchenkreisen und Gemeinden von ganzem Herzen dieses wertvolle und anregende, geistlich und kirchlich auferbauende Werk. Mögen Studium und Bewährung gesegnet sein und Zeugnis und Dienst unserer Kirche – auch über den Bereich der EKU hinaus – dadurch an Klarheit und Ausstrahlung gewinnen zur Ehre des Einen, dem unser Leben, Wirken und darin unser Bekennen gilt und zu danken ist.

Seien Sie - auch im Namen des Rates der EKU - herzlich gegrüßt!

Ihr

Wilhem Hüffmeier

Berlin, 13,1,1997 E.U. 8042/98-73020

# Ausgabe "Evangelischer Bekenntnisschriften", Bd. 2

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

im August des vergangenen Jahres hatte ich Ihnen den ersten Band unserer Ausgabe Evangelischer Bekenntnisse zukommen lassen. Nun ist auch der zweite erschienen. Mit der Zusendung dieses Buches, das die reformatorischen Katechismen, die Kurzform der Konkordienformel, die beiden wichtigsten französischen Bekenntnisse sowie die Barmer Theologische Erklärung und die Leuenberger Konkordie in authentischer und verständlich kommentierter Form enthält, verbinde ich nochmals meine Werbung für diese Ausgabe. Sie stärkt in dieser schwierigen Zeit der Kirche die Basis unseres persönlichen Glaubens und unserer kirchlichen Aussagekraft. Bis zum 31, März 1998 können die beiden Bände noch zum Subskriptionspreis von zusammen 98,- DM gekauft werden. Der Verlag hat dafür auch spezielle Formulare mitgegeben, die Sie nutzen können. Es Johnt sich, diese prägnant lesbare Ausgabe auch unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Kirchenkreisebene sowie in den Gemeinden bekannt zu machen. Bitte geben Sie die Bestellzettel an die verschiedenen Ebenen Ihrer Kirche weiter.

lch wünsche Ihnen für das Jahr 1998 Gottes Segen und grüße Sie herzlich.

Ihr Wilhelm Hülfmeier

# Evangelische Bekenntnisse

Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen

Band I und 2

im Auftrag der Evangelischen Kirche der Union herausgegeben von Rudolf Mau.

#### Band 1

356 Seiten, 9 Faksimiles. Hardcover DM/sFr. 58,- öS 423,-3-7858-0386-9

#### Band 2

360 Seiten, 9 Faksimiles, Hardcover DM/sFr. 58.- öS 423,-3-7858-0397-4

#### Band 1 und 2

Subskriptionspreis bis 31. März 1998: DM/sFr. 98.- öS 715,-

ab 1. April 1998; DM/sFr. 116,- öS 847,-3-7858-0398-2

#### Staffelpreise

ab 5 Exemplare: 53,- DM ab 10 Exemplare: 48,- DM ab 25 Exemplare: 43,- DM ab 50 Exemplare: 38,- DM

Im 180. Jahr des Bestehens der Evangelischen Kirche der Union werden in dieser Ausgabe zum ersten Mal alle innerhalb der EKU geltenden Bekenntnisse gemeinsam veröffentlicht. Sie sind in deutscher Übersetzung wiedergegeben und durch detailierte Gliederungen und Register sowie durch kurze Einleitungen erklärende Hinweise erschlessen. Damit bietet sich die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugangs zu den Bekenntnistexten, die das Wesen der Evangelischen Kirche der Union in einer so bisher nicht "sichtbaren" Weise veranschaulichen.

#### Teilband 1:

Altkirchliche Bekenntnisse, Augsburger Bekenntnis (kombiniert mit der "Confessio Augustana variata" von 1540), Apologie des Augsburger Bekenntnisses, Schmalkaldische Artikel, Abhandlung über die Amtsgewalt des Papstes.

#### Teilband 2:

Kleiner und Großer Katechismus, Heidelberger Katechismus, Bündige Zusammenfassung strittiger Artikel (Konkordienformel). Confession de foi, Discipline ecclésiastique, Barmer Theologische Erklärung, Leuenberger Konkordie.

### Kurze Biographie über Rudolf Mau

Geboren 1927. 1947 bis 1952 Studium in Halle, Greifswald und Basel. 1954 bis 1964 Wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin (Systematische Theologie), 1959 Promotion, 1964 Habilitation. 1964 Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. 1965 bis 1991 Dozent des Kirchlichen Lehramtes (1990: Professor) im Fach Kirchengeschichte am Sprachenkonvikt (1990: Kirchliche Hochschule Berlin-Brandenburg), Berlin; 1991 Professor an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin, 1992 emeritiert. Studien und Quelleneditionen zur Geschichte und Theologie der Reformation, Theologiegeschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte.

Unterschrift

Datum